

**Satzung**

**Geschäftsordnung**

**Verfahrensordnung**

**Reisekostenordnung**

**Finanz- und Beitragsordnung**



# Inhalt

<b>I. Satzung</b>	
A. - Aufgabe, Name, Sitz	S. 1
B. - Mitgliedschaft	S. 2
C. - Gliederung	S. 6
D. - Organe	S. 7
E. - Stadtbezirksverbände	S. 11
F. - Vereinigungen	S. 12
G. - Allgemeine Bestimmungen	S. 13
H. - Abstimmungen und Wahlen	S. 15
<b>II. Verfahrensordnung</b>	S. 19
<b>III. Geschäftsordnung für die Kreisparteitage</b>	S. 21
<b>IV. Reisekostenregelung</b>	S. 23
<b>V. Finanz- und Beitragsordnung</b>	S. 24

# I. SATZUNG

## A. AUFGABE, NAME, SITZ

### § 1 Aufgaben und Zuständigkeit

(1) Die Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU), Kreisverband Wuppertal, ist die Organisation der CDU im Bereich der Stadt Wuppertal als Glied der Christlich Demokratischen Union Deutschlands.

(2) Sie will das öffentliche Leben im Dienst des deutschen Volkes und des deutschen Vaterlandes aus christlicher Verantwortung und nach dem christlichen Sittengesetz auf der Grundlage der persönlichen Freiheit demokratisch gestalten.

(3) Der Kreisverband hat die Aufgabe, die Richtlinien für die politische und organisatorische Führung der CDU in seinem Bereich festzulegen. Er ist zuständig für die Aufnahme von Mitgliedern, die Kassenführung, den Einzug und die Verwaltung der Mitgliedsbeiträge. Er hält mit allen Stadtbezirksverbänden ständig Verbindung und unterstützt deren Arbeit. Der Kreisverband kann seinen Untergliederungen, einschließlich der Kreisvereinigungen, gestatten, in seinem Auftrag und unter seiner vollen Aufsicht über alle Einnahmen und Ausgaben sowie über die dazugehörigen Belege eine Kasse zu führen.

Durch seine Organe, seine Stadtbezirksverbände, Vereinigungen und sonstigen Einrichtungen nimmt er insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a) das Gedankengut der CDU zu verbreiten und für die Ziele der CDU zu werben;
- b) die Mitglieder über alle wichtigen politischen Fragen zu unterrichten und sie zur Teilnahme an der praktischen Politik anzuregen;
- c) der CDU neue Mitglieder zuzuführen;
- d) die Arbeit der Stadtbezirksverbände zu fördern;
- e) die politische Willensbildung in allen Organen der CDU und im öffentlichen Leben zu fördern;
- f) die Belange der CDU gegenüber den öffentlichen Dienststellen seines Bereiches zu vertreten;
- g) die Beschlüsse der überörtlichen Parteiorgane auszuführen und deren Richtlinien zu beachten.

(4) Beschlüsse und Maßnahmen der Stadtbezirksverbände dürfen nicht im Gegensatz zu den von der Bundespartei, dem Landesverband und dem Kreisverband erklärten Grundsätzen stehen.

### § 2 Name

Der Kreisverband führt den Namen Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU), Kreisverband Wuppertal.

### § 3 Sitz

Der Sitz des Kreisverbandes ist Wuppertal.

## **B. MITGLIEDSCHAFT**

### **§ 4 Mitgliedschaft und Aufnahmeverfahren**

(1) Mitglied der Christlich Demokratischen Union Deutschlands kann jeder werden, der ihre Ziele zu fördern bereit ist, das 16. Lebensjahr vollendet hat und nicht infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren hat.

(2) Wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union nicht besitzt, kann als Gast in der Partei mitarbeiten. Wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union nicht besitzt, kann als Gast in der Partei mitarbeiten. Die Aufnahme in die CDU setzt in der Regel voraus, dass der Bewerber ein Jahr seinen Wohnsitz in Deutschland hat.

(3) Die Mitgliedschaft in einer anderen Partei oder einer anderen politischen mit der CDU konkurrierenden Gruppe oder deren parlamentarischer Vertretung schließt die Mitgliedschaft in der CDU aus.

(4) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf Antrag des Bewerbers. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich, in Textform oder auf elektronischem Wege (E-Mail) gestellt werden. Über die Aufnahme entscheidet der zuständige Kreisvorstand innerhalb von vier Wochen nach bestätigtem Eingang des Aufnahmeantrags. Der zuständige örtliche Verband wird innerhalb dieses Zeitraums angehört. Ist dem Kreisvorstand im Einzelfall aus wichtigem Grund keine Entscheidung innerhalb der vorgenannten Frist möglich, verlängert sich diese um weitere zwei Wochen. Hierüber ist der Bewerber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Eine erneute Fristverlängerung ist unzulässig. Trifft der Kreisvorstand innerhalb von sechs Wochen keine ablehnende Entscheidung, gilt der Antrag als angenommen.

(5) Über die Aufnahme kann auch im Umlaufverfahren entschieden werden. Das Umlaufverfahren ist unzulässig, wenn mehr als ein Viertel der Mitglieder des Vorstands ausdrücklich widerspricht. Die Aufnahme im Umlaufverfahren erfordert eine Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands. Die Einleitung des Umlaufverfahrens, Widersprüche gegen dessen Durchführung und Abstimmungen im Umlaufverfahren müssen schriftlich oder auf elektronischem Wege (z. B. E-Mail) erfolgen. Die Durchführung eines Umlaufverfahrens kann auch in einer Sitzung des Kreisvorstands beschlossen werden.

(6) Das Mitglied wird in demjenigen Stadtbezirksverband geführt, in welchem es wohnt oder - im Ausnahmefall - in welchem es arbeitet. Auf besonderen Wunsch des Mitgliedes kann der Kreisvorstand in besonders gelagerten Fällen Ausnahmen zulassen.

Vor Aufnahme des Mitgliedes durch den Kreisverband des Arbeitsplatzes ist der Kreisverband des Wohnsitzes zu hören. Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist dem Kreisverband des Wohnsitzes mitzuteilen. Über Ausnahmeregelungen bei der Aufnahme und bei Überweisungen entscheidet der Landesvorstand.

(7) Wird der Aufnahmeantrag durch den Kreisvorstand abgelehnt, so ist der Bewerber berechtigt, Einspruch einzulegen. In diesem Falle entscheidet der Landesvorstand endgültig über den Antrag des Bewerbers.

(8) Die Mitgliedschaft wird mit der Annahme durch den Kreisvorstand wirksam.

(9) Wer nicht Mitglied einer mit der CDU sonst konkurrierenden Gruppierung ist, der CDU nahe steht und sich mit ihren Grundwerten und Zielen verbunden weiß, kann auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Kreisvorstandes den Status eines Gastmitgliedes erhalten. Ein Gastmitglied kann an allen Mitgliederversammlungen teilnehmen und hat dort Rede-, Antrags- und Vorschlagsrecht. An Wahlen und Abstimmungen können Gastmitglieder nicht teilnehmen. Die Gastmitgliedschaft ist grundsätzlich beitragsfrei und endet nach Ablauf eines Jahres automatisch, falls nicht das Gastmitglied vorher der CDU beitrifft. Gastmitglieder sollen entsprechend ihren Möglichkeiten durch freiwillige Zuwendungen zur Finanzierung der Parteiarbeit beitragen.

### **§ 5 Rechte und Pflichten**

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Gesetze und der satzungrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen. Nur Mitglieder können in Organe und Parteigremien gewählt werden; mehr als die Hälfte der Mitglieder solcher Organe und Gremien muss die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, sich für die CDU einzusetzen. Die Inhaber von Parteiämtern und Mandaten haben die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft und nach besten Kräften zu erfüllen und den zuständigen Parteiorganisationen laufend über ihre Tätigkeit zu berichten. Die Berichtspflicht wird in §16, Absatz 1, Ziffer 2 und §24, Absatz 1, Ziffer 2, konkretisiert. Parteimitglieder sollen nicht mehr als 3 Vorständen in der Partei - gleichgültig welcher Organisationsstufe - gleichzeitig angehören. Vorstandsämter der Vereinigungen werden hierauf nicht angerechnet.

(3) Jedes Mitglied hat persönlich die Verpflichtung, regelmäßig Beiträge zu entrichten. Näheres regeln die Finanz- und Beitragsordnung (FBO) der CDU Deutschlands und der CDU Wuppertal in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Die Rechte des Mitgliedes ruhen, wenn es länger als sechs Monate mit seinen Beiträgen schuldhaft in Verzug ist.

(5) Mitglieder sind berechtigt, mit Wirkung ab dem 01.01.2017 Sachanträge an Parteitage oberhalb der Kreisverbandsebene einschließlich der Regionsverbände und der Bezirksverbände zu stellen. Ein Sachantrag an den Regions- oder Bezirksparteitag muss von jeweils mindestens 200 Mitgliedern, ein Sachantrag an den Landesparteitag von mindestens 300 Mitgliedern desjenigen Gebietsverbands gestellt werden, auf dessen Parteitag der Sachantrag eingebracht werden soll. Ein Sachantrag an den Bundesparteitag muss von mindestens 500 Mitgliedern gestellt werden. Alle Sachanträge sind zu begründen. In dem Sachantrag sind zwei Vertrauensleute zu benennen, die gemeinsam berechtigt sind, über den Sachantrag zu verfügen sowie Erklärungen abzugeben und entgegen zu nehmen.

### **§ 5a Mitgliederbefragung**

(1) Eine Mitgliederbefragung ist auf der Ebene des Kreisverbandes in Sach- und Personalfragen zulässig.

(2) Sie ist durchzuführen, wenn sie von einem Drittel der Stadtbezirksverbände beantragt wird und der Kreisvorstand die Durchführung mit der absoluten Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder beschließt.

### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss.

(2) Die Mitgliedschaft eines Mitglieds ohne deutsche Staatsangehörigkeit erlischt, wenn durch Verlust der Aufenthaltsgenehmigung die Voraussetzung für die Aufnahme und Zugehörigkeit zur Partei entfallen ist.

(3) Der Kreisvorstand kann mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder eine Aufnahmeentscheidung widerrufen, wenn das betreffende Mitglied in seinem Aufnahmeantrag oder zu entscheidungserheblichen Fragen schuldhaft falsche Aussagen gemacht oder wesentliche Umstände verschwiegen hat. Das Mitglied kann gegen den Widerruf der Aufnahmeentscheidung binnen eines Monats Beschwerde beim Landesverband einlegen.

### **§ 7 Austritt**

(1) Der Austritt kann jederzeit dem Kreisverband schriftlich erklärt werden. Er wird mit Zugang beim Kreisverband wirksam. Der Mitgliedsausweis ist unverzüglich zurückzugeben. Der Kreisverband hat die Stadtbezirksverbände über den Austritt zu unterrichten.

(2) Als Erklärung des Austritts aus der Partei ist zu behandeln, wenn ein Mitglied mit seinen persönlichen Mitgliedsbeiträgen sowie mit etwaigen Sonderbeiträgen länger als sechs Monate im Zahlungsverzug ist, innerhalb dieser Zeit schriftlich gemahnt wurde und anschließend auf eine zweite als Einschreibebrief erfolgte Mahnung trotz Setzung einer Zahlungsfrist von einem Monat und trotz schriftlichen Hinweises auf die Folgen einer weiteren Zahlungsverweigerung die rückständigen Beiträge nicht bezahlt. Der Kreisvorstand stellt die Beendigung der Mitgliedschaft fest und hat dies dem ausgeschiedenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

## **§ 8 Parteiausschluss**

(1) Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung der Partei oder erheblich gegen deren Grundsätze oder Ordnung verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.

Als Ausschlussgrund gilt ferner

1. die rechtskräftige Verurteilung wegen einer ehrenrührigen strafbaren Handlung,
2. die Verletzung der besonderen Treuepflichten, welche für einen Angestellten der Partei gelten. (§10 Abs. 4 Parteiengesetz)

(2) Voraussetzung zum Ausschluss eines Mitgliedes ist die Feststellung parteischädigenden Verhaltens oder die beharrliche Missachtung seiner satzungsgemäßen Pflichten.

(3) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Kreisvorstandes das nach der Parteigerichtsordnung zuständige Parteigericht. Die Entscheidung des Parteigerichtes im Ausschlussverfahren ist schriftlich zu begründen.

(4) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Kreisvorstand ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Kreisparteigerichtes ausschließen. Ein solcher Vorstandsbeschluss gilt gleichzeitig als Antrag auf Einleitung eines Ausschlussverfahrens.

Die Absätze 1 - 4 gelten im Verhältnis zwischen den Vereinigungen und ihren Mitgliedern entsprechend.

## **§ 9 Parteischädigendes Verhalten**

(1) Parteischädigend verhält sich insbesondere, wer

- a) zugleich einer anderen Partei innerhalb des Tätigkeitsgebietes der CDU oder einer anderen politischen, mit der CDU konkurrierenden, Gruppe oder deren parlamentarischer Vertretung angehört,
- b) als Mitglied der CDU einer Organisation angehört oder eine solche fördert, deren Ziele nach dem sachlich gerechtfertigten Verständnis der Partei die gleichzeitige Verfolgung der Ziele und Grundsätze der Partei ausschließen, und dadurch die Glaubwürdigkeit und Überzeugungskraft der Partei beeinträchtigt,
- c) in Versammlungen politischer Gegner, in deren Rundfunk- und Fernsehsendungen oder Presseorganen gegen die erklärte Politik der CDU Stellung nimmt,
- d) als Kandidat der CDU in eine Vertretungskörperschaft gewählt ist und der CDU-Fraktion nicht beitrifft oder aus ihr ausscheidet,
- e) vertrauliche Parteivorgänge veröffentlicht oder an politische Gegner verrät,
- f) Vermögen, das der Partei gehört oder zur Verfügung gestellt wird, veruntreut,
- g) als Mitglied der CDU gegen einen auf einer Mitgliederversammlung der CDU nominierten Kandidaten bei der Wahl als Bewerber auftritt.

(2) Seinen Pflichten als Mitglied kommt insbesondere nicht nach, wer in der in § 7 (2) beschriebenen Weise seine Pflicht zur Beitragszahlung verletzt.

## **§ 10 Ordnungsmaßnahmen**

(1) Durch den Kreisvorstand können Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern getroffen werden, wenn diese gegen die Satzungen der Partei oder gegen ihre Grundsätze oder Ordnung verstoßen. Die Anordnung der Maßnahme und ihre Begründung sind dem betroffenen Mitglied unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Ordnungsmaßnahmen sind:

- a) Verwarnung,
- b) Verweis,
- c) Enthebung von Parteiämtern,
- d) Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern auf Zeit.

(2) Im Falle der Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern auf Zeit oder der Enthebung von Parteiämtern müssen alle beschlossenen Ordnungsmaßnahmen schriftlich begründet werden. Ordnungsmaßnahmen sind nach der Parteigerichtsordnung anfechtbar.

(3) Die Absätze 1 - 3 gelten im Verhältnis zwischen den Vereinigungen und ihren Mitgliedern entsprechend.

## **C. GLIEDERUNG**

### **§ 11 Organisationsstufen**

Die Organisationsstufen des Kreisverbandes Wuppertal sind:

1. der Kreisverband,
2. die Stadtbezirksverbände.

### **§ 12 Kreisverband**

(1) Die Gesamtheit aller Mitglieder der CDU im Bereich Wuppertal bildet den Kreisverband.

(2) Der Kreisverband ist die oberste organisatorische Einheit der CDU in den Grenzen der kreisfreien Stadt Wuppertal.

### **§ 13 Stadtbezirksverbände**

(1) Die Stadtbezirksverbände sind die Organisationen der CDU in einem Stadtbezirk der Stadt. Die Mitgliederzahl muss mindestens 20 Personen betragen. Ausnahmen kann der Kreisparteitag genehmigen.

(2) Alle organisatorischen und politischen Maßnahmen der Stadtbezirksverbände von überbezirklicher Bedeutung müssen im Einvernehmen mit dem Kreisverband erfolgen.

### **§ 13a Mitgliederbeauftragter**

Dem Vorstand jeder Organisationsstufe nach § 14 gehört ein Mitgliederbeauftragter an, der von der Mitgliederversammlung oder dem Parteitag der jeweiligen Organisationsstufe gesondert gewählt wird. Zum Mitgliederbeauftragten kann auch ein sonstiges gewähltes Mitglied des Vorstands gewählt werden. Der Mitgliederbeauftragte berichtet regelmäßig im Vorstand und der Mitgliederversammlung oder dem Parteitag.



## D. ORGANE

### § 14 Organe

Organe des Kreisverbandes sind:

1. der Kreisparteitag,
2. der Kreisvorstand.

### § 15 Kreisparteitag

(1) Der Kreisparteitag ist das oberste politische Organ des Kreisverbandes.

(2) Dem Kreisparteitag gehören alle Mitglieder der CDU Wuppertal an.

(3) Der Kreisparteitag tritt auf Beschluss des Kreisvorstandes nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, zur Jahreshauptversammlung zusammen. Der Termin muss vom Kreisvorstand den Antragsberechtigten grundsätzlich sechs Wochen vorher mitgeteilt werden. In begründeten dringlichen Ausnahmefällen kann der Kreisvorstand den Termin mit einer Frist von drei Wochen ansetzen. Die Dringlichkeit muss der einberufene Kreisparteitag nachträglich bestätigen.

(4) Der Kreisparteitag muß ferner einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Stadtbezirksverbände dies beim Kreisverband beantragt.

(5) Der Kreisparteitag wählt nach der Eröffnung durch den Kreisvorsitzenden oder, in seiner Verhinderung, durch den ersten bzw. zweiten Stellvertreter ein Parteitagspräsidium, das aus dem Präsidenten und mindestens zwei Stellvertretern besteht.

(6) Der Präsident lässt durch den Parteitag eine Mandatsprüfungskommission und Stimmzähler wählen.

(7) Die unter Absatz (5) und (6) genannten Wahlen erfolgen in offener Abstimmung.

### § 16 Zuständigkeit des Kreisparteitages

(1) Der Kreisparteitag ist zuständig für:

1. alle das Interesse des Kreisverbandes berührenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere für die Richtlinien der Kommunalpolitik
2. die Entgegennahme der Jahresberichte des Kreisvorstandes, des Mitgliederbeauftragten und der CDU-Ratsfraktion sowie der Kassenprüfer, und für die Entlastung des Vorstandes,
3. Annahme und Änderung der Satzung, der Verfahrensordnung, der Beitragsordnung, der Reisekostenordnung und der Geschäftsordnung für Parteitage

(2) Der Kreisparteitag wählt:

1. den Kreisvorstand,
2. zwei Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, auf die Dauer von zwei Jahren. Nach jeder Wahlperiode scheidet eine Rechnungsprüferin bzw. ein Rechnungsprüfer aus, und zwar derjenige, der am längsten im Amt ist,
3. den Vorsitzenden und die übrigen Mitglieder des Kreisparteigerichtes,
4. die Delegierten und Ersatzdelegierten zum Landesparteitag
5. die Delegierten und Ersatzdelegierten zum Bundesparteitag,

6. die Delegierten für die Aufstellungsversammlungen der Reserveliste/n der CDU Nordrhein-Westfalen für die Landschaftsversammlung Rheinland auf dem Kreisparteitag, der innerhalb der letzten 12 Monate vor der jeweils nächsten Kommunalwahl stattfindet,
7. in begründeten Einzelfällen einen Ehrevorsitzenden - mit Stimmrecht - auf Lebenszeit,
8. drei Ehrenvorstandsmitglieder - ohne Stimmrecht - auf Lebenszeit.

## **§ 17 Kreisvorstand**

(1) Dem Kreisvorstand gehören an:

1. der Kreisvorsitzende,
2. zwei stellvertretende Vorsitzende, die den Vorsitzenden in der Reihenfolge ihrer Wahl vertreten,
3. gegebenenfalls ein Ehrevorsitzender,
4. der Kreisschatzmeister,
5. der Mitgliederbeauftragte
6. dreizehn weitere Mitglieder,
7. gegebenenfalls bis zu drei Ehrenvorstandsmitglieder (mit beratender Stimme).

Außerdem gehören dem Kreisvorstand als geborene Mitglieder an:

8. der Vorsitzende der CDU-Stadtratsfraktion,
9. der Oberbürgermeister, sofern er der CDU angehört, andernfalls der ranghöchste der CDU angehörende Bürgermeister,
10. der Kreisgeschäftsführer

(2) Der Kreisvorsitzende, seine beiden Stellvertreter, der Kreisschatzmeister und der Vorsitzende der CDU-Stadtratsfraktion (im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter), der Oberbürgermeister, sofern er der CDU angehört, andernfalls der ranghöchste der CDU angehörende Bürgermeister sowie der Kreisgeschäftsführer bilden den Geschäftsführenden Vorstand zur Durchführung der Beschlüsse des Vorstandes sowie zur Erledigung der laufenden und der besonders dringlichen Vorstandsgeschäfte.

(3) Der Anteil der nicht gewählten Mitglieder darf ein Fünftel der Gesamtheit der Mitglieder des Kreisvorstandes nicht übersteigen.

(4) Der Kreisvorstand wird durch den Kreisvorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Eine Sitzung des Kreisvorstandes soll mindestens alle zwei Monate stattfinden. Auf Verlangen von einem Drittel der Vorstandsmitglieder muss eine Vorstandssitzung innerhalb von 10 Tagen stattfinden.

## **§ 18 Zuständigkeiten des Kreisvorstandes**

(1) Der Kreisvorstand führt die Geschäfte des Kreisverbandes. Er ist an die Beschlüsse des Kreisparteitages gebunden.

(2) Der Kreisverband wird im Rahmen seiner Zuständigkeit (gerichtlich und außergerichtlich) durch den Vorstand vertreten. Vorstand in diesem Sinne sind der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter zusammen mit dem Schatzmeister.

(3) Dem Kreisvorstand obliegt die Vorbereitung aller Angelegenheiten, die dem Kreisparteitag zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt werden und die Durchführung der vom Kreisparteitag gefassten Beschlüsse.

Der Kreisvorstand fördert die Arbeit der Stadtbezirksverbände, der Vereinigungen, der Sonderorganisationen sowie der Fachausschüsse, Arbeitskreise und Projektgruppen des Kreisverbandes.

(4) Der Kreisvorstand ist zuständig für die Herstellung des Einvernehmens zur Einstellung des Kreisgeschäftsführers gemäß § 28 Abs. 1 Ziffer 7 der Landessatzung der CDU Nordrhein-Westfalen.

(5) Der Kreisvorstand entscheidet über den Haushaltsvoranschlag.

(6) Für rechtsgeschäftliche Verpflichtungen haften die Mitglieder gesamtschuldnerisch nur mit dem Verbandsvermögen. Für die Haftung der Mitglieder wegen unerlaubter Handlungen der Parteivorstände oder satzungsmäßig berufener Vertreter gilt § 831 BGB. Im Innenverhältnis haftet der Kreisverband für Rechtsverbindlichkeiten eines nachgeordneten Verbandes nur, wenn er dem die Verpflichtung begründenden Rechtsgeschäft zugestimmt hat.

(7) Der Kreisvorstand kann Fachausschüsse zu seiner Beratung einsetzen. Ihre Mitglieder werden vom Kreisvorstand berufen. Die Sprecher und ihre Vertreter werden vom Kreisvorstand ernannt.

(8) Der Kreisvorstand kann Arbeitskreise und Projektgruppen einrichten. Er bestimmt ihre Aufgabengebiete und Zusammensetzung. Die Sprecher der Arbeitskreise und Projektgruppen und deren Stellvertreter werden vom Kreisvorstand ernannt.

(9) Der Kreisvorstand bereitet die Kandidatenaufstellungen für die Wahlen zum Bundestag, zum Landtag und zum Stadtrat vor.

(10) Der Kreisvorstand hat das Recht, in besonderen Fällen Mitgliederversammlungen der Stadtbezirksverbände einzuberufen.

(11) Der Kreisvorstand kann bis zu drei Mitglieder mit beratender Stimme kooptieren.

(12) Erfüllen die Stadtbezirksverbände die ihnen nach den Satzungen obliegenden Pflichten und Aufgaben nicht, so kann der Kreisvorstand Mitgliederversammlungen der Verbände einberufen; im äußersten Falle einen Beauftragten einsetzen, der vorübergehend die Aufgaben des Vorstandes wahrnimmt.

### **§ 18a Weisungsrecht des Kreisvorstandes**

Bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlkämpfen sind die Stadtbezirksverbände, die Vereinigungen und die Sonderorganisationen im Grundsatz an die Vorgaben, die vom Kreisvorstand in Abstimmung mit der Vorsitzendenkonferenz erarbeitet worden sind, gebunden.

### **§ 19 Vorsitzendenkonferenz (Kreiskonferenz)**

Zur Beratung des Kreisvorstandes in politischen und organisatorischen Fragen und zur Information ihrer Teilnehmer tritt mindestens zweimal jährlich die Vorsitzendenkonferenz des Kreisverbandes zusammen. Ihr gehören an:

1. die Vorsitzenden der Stadtbezirksverbände,
2. die Kreisvorsitzenden der Vereinigungen und Sonderorganisationen,
3. die Sprecher der Fachausschüsse, Arbeitskreise und Projektgruppen,
4. der Kreisvorstand.

Die Vorsitzendenkonferenz wird vom Kreisvorsitzenden einberufen und von ihm geleitet.

### **§ 20 Mitgliederversammlungen zur Aufstellung von Wahlbewerbern**

(1) Die Aufstellung der Bewerber für die kommunalen Vertretungskörperschaften regelt sich neben den dafür geltenden Gesetzen und der für Kommunalwahlen erlassenen Verfahrensordnung der CDU Nordrhein-Westfalen nach einer Verfahrensordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Für die Aufstellung der Bewerber für den Landtag und den Bundestag ist die für diese Wahlen erlassene Verfahrensordnung der CDU Nordrhein-Westfalen und § 3 der Verfahrensordnung des CDU-Kreisverbandes Wuppertal anzuwenden.

Die Aufstellung der Bewerber für den Bundestag bzw. Landtag erfolgt in einer gemeinsamen Mitgliederversammlung auf Kreisebene gemäß § 1, Abs. 5 der Verfahrensordnung der CDU Nordrhein-Westfalen zur Aufstellung der Bewerber zu Wahlen zum Bundestag und Landtag.

(3) Im Übrigen gelten alle den Kreisparteitag betreffenden Bestimmungen dieser Satzung für die Mitgliederversammlung entsprechend, soweit gesetzliche Bestimmungen und die Verfahrensordnung des Landesverbandes nicht entgegenstehen.

Für die Vorbereitung der Wahl von Bewerbern zum europäischen Parlament gelten die Bestimmungen der Verfahrensordnung der CDU-Nordrhein-Westfalen zur Aufstellung für die Bewerber zum europäischen Parlament.

## **§ 21 Kreisvorsitzender**

(1) Die politische Vertretung der Partei nach innen und außen obliegt dem Kreisvorsitzenden, im Verhinderungsfall seinem 1. bzw. 2. Stellvertreter.

(2) Zeichnungsberechtigt für den Kreisverband sind der Kreisvorsitzende sowie die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes.

(3) Der Kreisvorsitzende oder in seinem Auftrag andere Mitglieder des Kreisvorstandes können an den Sitzungen der Organe der Stadtbezirksverbände und der Vereinigungen sowie an den Sitzungen der Fachausschüsse und Arbeitskreise teilnehmen. Sie sind dann jederzeit zu hören.

## **§ 21 a Kreisgeschäftsführer**

(1) Der Kreisgeschäftsführer leitet im Rahmen seines Dienstvertrags eigenverantwortlich und nach den Anweisungen des Landesvorstands der CDU NRW und des Geschäftsführenden Vorstandes die Verwaltung des Kreisverbands. Er leitet die Kreisgeschäftsstelle.

(2) Der Kreisgeschäftsführer kann alle Rechtsgeschäfte vornehmen, die der ihm zugewiesene Aufgabenkreis gewöhnlich mit sich bringt (vgl. § 30 BGB).

(3) Der Kreisgeschäftsführer kann an allen Veranstaltungen der Organe des Kreisverbands, der Stadtbezirksverbände, Ortsverbände, Vereinigungen, Arbeitskreise und Fachausschüsse teilnehmen mit dem Recht, jederzeit das Wort zu ergreifen.

## **§ 22 Kreisparteigericht**

(1) Das Kreisparteigericht besteht aus drei Mitgliedern. Für die Mitglieder sind mindestens drei Stellvertreter zu wählen. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen. Mitglieder und Stellvertreter dürfen weder einem Parteivorstand angehören noch in einem Dienstverhältnis zu der Partei oder einem Gebietsverband stehen noch von ihnen regelmäßige Einkünfte beziehen; sie dürfen auch nicht Mitglieder oder Stellvertreter eines anderen Parteigerichtes sein.

(2) Die Zuständigkeit des Kreisparteigerichtes und das Verfahren ergeben sich, soweit nicht in der Satzung geregelt, aus der Parteigerichtsordnung.

(3) Die ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder des Kreisparteigerichtes werden vom Kreisparteitag für die Wahlperiode von vier Jahren gewählt.

## E. STADTBEZIRKSVERBÄNDE

### § 23 Organe der Stadtbezirksverbände

(1) Organe der Stadtbezirksverbände sind:

1. die Hauptversammlung als Mitgliederversammlung,
2. der Stadtbezirksverbandsvorstand.

(2) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens dreimal jährlich zusammen, davon einmal als Jahreshauptversammlung.

(3) Die Niederschriften und Anwesenheitslisten der Wahlversammlungen sind an die Kreisgeschäftsstelle weiterzuleiten.

### § 24 Hauptversammlung

(1) Die Hauptversammlung ist zuständig für:

1. alle das Interesse der Stadtbezirksverbände berührenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
2. die Entgegennahme der vom Stadtbezirksverbandsvorstand zu erstattenden Jahresberichte und die Entgegennahme der schriftlichen Berichte, der Mandats- und Funktionsträger des Stadtbezirksverbandes sowie des Berichts des Mitgliederbeauftragten. \*

(2) Die Hauptversammlung wählt den Stadtbezirksverbandsvorstand,

(3) Wahlberechtigt ist jedes Mitglied, das vom Kreisvorstand aufgenommen wurde, soweit dem nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

### § 25 Stadtbezirksverbandsvorstand

(1) Dem Stadtbezirksverbandsvorstand gehören an:

1. der Vorsitzende,
2. zwei stellvertretende Vorsitzende,
3. ein Schriftführer,
4. der Mitgliederbeauftragte,
5. vier Beisitzer,
6. der/die Bezirksbürgermeister/in bzw. der/die stellvertretende Bezirksbürgermeister/in, soweit sie der CDU angehören,
7. der/die Fraktionsvorsitzende der CDU in der Bezirksvertretung

Darüber hinaus bleibt es dem Vorstand vorbehalten, weitere Gäste zu Vorstandssitzungen einzuladen.

(2) Die Vorstände treten in der Regel alle drei Monate, mindestens einmal im Kalenderhalbjahr zusammen.

---

\* Jeweils einmal jährlich zur Jahreshauptversammlung haben alle Vorstandsmitglieder und Mandatsträger des Stadtbezirksverbandes einen einseitigen Rechenschaftsbericht über ihre Tätigkeit abzuliefern. Die standardisierte Form dieses Rechenschaftsberichts wird vom Kreisvorstand durch Beschluss vorgegeben. Die Rechenschaftsberichte sind als Anlage dem Protokoll der Jahreshauptversammlung der Kreisgeschäftsstelle zuzuleiten. Die Kreisgeschäftsstelle archiviert die jährlichen Rechenschaftsberichte der Mandats- und Funktionsträger. Die Rechenschaftsberichte können auf Verlangen bei der Geschäftsstelle eingesehen werden.

## F. VEREINIGUNGEN

### § 26 Vereinigungen und Sonderorganisationen

(1) Der CDU-Kreisverband hat folgende Vereinigungen:

1. Frauen Union (FU)
2. Junge Union (JU)
3. Senioren Union (SU)
4. Christlich Demokratische Arbeitnehmerschaft (CDA)
5. Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung (MIT)

(2) Es bestehen weiterhin folgende Sonderorganisationen:

- Kommunalpolitische Vereinigung (KPV)
- Ost- und Mitteldeutsche Vereinigung (OMV)
- Evangelischer Arbeitskreis (EAK)

### § 27 Zuständigkeiten, Aufbau, Aufgaben

(1) Die Vereinigungen sind organisatorische Zusammenschlüsse von Personen mit dem Ziel, das Gedankengut der CDU in ihren Wirkungskreisen zu vertreten und zu verbreiten sowie die besonderen Anliegen der von ihnen repräsentierten Gruppen in der Politik der CDU zu wahren.

(2) Der organisatorische Aufbau der Vereinigungen entspricht dem der Partei. Sie können sich eine eigene Satzung geben, die der Genehmigung durch den Kreisvorstand bedarf.

(3) Die Vereinigungen haben das Recht zu eigenen Verlautbarungen, die den von der Partei festgelegten Grundsätzen nicht widersprechen dürfen.

(4) Die Geschäfte der Vereinigungen werden von deren jeweiligen Vorständen geführt. Die Durchführung der laufenden Aufgaben erfolgt durch die Parteigeschäftsstelle.

## **G. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### **§ 28 Finanzierung, Buchführung, Rechnungsprüfung**

- (1) Die zur Durchführung der Aufgaben erforderlichen Mittel werden insbesondere durch Mitgliederbeiträge und Spenden aufgebracht.
- (2) Der Kreisverband entrichtet Beiträge an die CDU Deutschlands und den Landesverband. Die Umlage für die CDU Deutschlands beschließt der Bundesparteitag, die Umlage für den Landesverband der Landesparteitag.
- (3) Alle Verbände, die Geldmittel bewirtschaften, sind zur ordnungsgemäßen Buchführung verpflichtet.
- (4) Die Kassen- und Rechnungsführung ist am Schluß des Geschäftsjahres zu prüfen. Die Prüfungen sind von den gewählten Rechnungsprüfern durchzuführen; der Vorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Vorstandsmitglied kann der Prüfung beiwohnen. Die Prüfungsberichte sind dem Kreisparteitag vorzulegen.
- (5) Als Prüfer darf nicht bestellt werden, wer Vorstandsmitglied, oder Parteiangestellter ist.
- (6) Über jede Kassen- und Rechnungsprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Prüfern zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist fünf Jahre bei den Akten aufzubewahren.
- (7) Die Rechnungsprüfer haben wesentliche Beanstandungen unverzüglich dem Landesvorstand mitzuteilen; die gleiche Mitteilungspflicht obliegt auch dem Kreisvorsitzenden.
- (8) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 29 Haushalt**

- (1) Der Haushaltsplan wird vom Kreisschatzmeister und vom Kreisgeschäftsführer aufgestellt und vom Kreisvorstand beschlossen.
- (2) Die Durchführung obliegt dem Kreisschatzmeister und dem Kreisgeschäftsführer.

### **§ 30 Geschäftsführung**

- (1) Die Geschäfte des Kreisverbandes und der Stadtbezirksverbände werden von den Vorständen geführt. Zur Durchführung der Aufgaben können Geschäftsstellen eingerichtet werden.
- (2) Die Arbeit der Kreisgeschäftsstelle wird durch eine Geschäftsordnung geregelt.

### **§ 30a Nachweis und Anerkennung der Mitgliederzahl, ZMD, Datenschutz**

- (1) Der Nachweis des Mitgliederbestandes erfolgt nach den Unterlagen der Zentralen Mitgliederdatei (ZMD). Alle Veränderungen in der Mitgliedschaft sind vom Kreisgeschäftsführer unverzüglich bei der ZMD zu melden.
- (2) Die Mitgliederzahl eines Kreisverbands wird nur dann anerkannt, wenn die jeweils festgesetzten Beitragsanteile für den Landesverband und die Bundespartei gezahlt worden sind.
- (3) Die Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Nutzung aller Mitgliederdaten der Zentralen Mitgliederdatei sind nur für Zwecke der Arbeit der Partei sowie ihrer Gebietsverbände, Vereinigungen und Sonderorganisationen zulässig. Für den Datenschutz in der CDU gelten die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes in ihrer jeweils geltenden Fassung sinngemäß.

### **§ 31 Haftung**

- (1) Für Verpflichtungen des Kreisverbands haftet nur das Verbandsvermögen.
- (2) Für die Haftung der Mitglieder wegen unerlaubter Handlungen der Parteivorstände oder anderer satzungsmäßig berufener Vertreter/innen gilt § 831 BGB.
- (3) Im Innenverhältnis haftet der Kreisverband für Rechtsverbindlichkeiten eines nachgeordneten Verbandes nur, wenn er dem die Verpflichtung begründenden Rechtsgeschäft zugestimmt hat.
- (4) Die Kreisverband, seine Untergliederungen sowie die Vereinigungen und Sonderorganisationen der Partei auf allen Organisationsstufen haften gegenüber dem Landesverband und der Bundespartei im Innenverhältnis, wenn sie durch ein von ihnen zu vertretendes Fehlverhalten Maßnahmen aufgrund des Parteiengesetzes verursachen, die von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten oder dem Präsidium des Deutschen Bundestages, der Präsidentin bzw. dem Präsidenten des Landtages von Nordrhein-Westfalen oder einer gesetzlich sonst zuständigen Stelle gegen die Partei ergriffen werden. Der Landesverband kann seine Schadenersatzansprüche mit Forderung der vorgenannten Gebietsverbände, Vereinigungen und Sonderorganisationen verrechnen. Werden Maßnahmen aufgrund des Parteiengesetzes vom Landesverband schuldhaft verursacht, so haftet er gegenüber seinen nachgeordneten Gebietsverbänden sowie gegenüber den Landesvereinigungen und Sonderorganisationen und gegenüber der Bundespartei für den daraus entstehenden Schaden.



## H. ABSTIMMUNGEN UND WAHLEN

### § 32 Ladungsfristen

(1) Die Kreisparteitage müssen mit einer Frist von einer Woche, die Hauptversammlungen der Verbände, Vereinigungen und Arbeitskreise ebenfalls mit einer Frist von einer Woche schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung einschließlich der Anträge einberufen werden. Der Kreisvorstand beschließt eine Antragsfrist.

(2) Die Vorstandssitzungen aller Organe werden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung bei einer Ladungsfrist von mindestens fünf Tagen einberufen. In besonders dringenden Fällen kann die Einladung auch mündlich und mit verkürzter Frist erfolgen.

(3) Die Einladungen zu den Sitzungen aller Organe sind von den Vorsitzenden oder einem ihrer Stellvertreter zu veranlassen.

(4) Alle Einladungsfristen beginnen mit dem Datum des Einlieferungsstempels. Bei Einladungen, die in elektronischer Form (E-Mail) versendet werden, gilt das Datum des Versandes der Mail.

(5) Nähere Einzelheiten regelt die gemeinsame Geschäftsordnung.

### § 33 Niederschriften

Über die Sitzungen der Parteiorgane und Arbeitskreise sind Niederschriften zu fertigen. Sie müssen die Anträge, Beschlüsse, Abstimmungs- und Wahlergebnisse enthalten. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen und der Kreisgeschäftsstelle zu übersenden.

### § 34 Beschlussfähigkeit

(1) Die Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn zu diesen Versammlungen ordnungsgemäß eingeladen wurde.

(2) Die übrigen Parteiorgane sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden sind und wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(3) Der Versand einer Einladung auf elektronischem Wege (z. B. E-Mail) steht dem Postweg gleich, sofern das stimmberechtigte Mitglied vorher schriftlich, auf elektronischem Wege (z. B. E-Mail) oder im Rahmen eines über das Internet durchgeführten Autorisierungsverfahrens darin eingewilligt hat.

(4) Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorsitzende die Sitzung sofort aufzuheben und zur nächsten Sitzung dann sofort einzuladen. Er ist dabei an die Form und Frist für die Einberufung des Organs nicht gebunden. Die Sitzung ist dann in jedem Falle beschlussfähig; darauf ist bei der neuen Einladung hinzuweisen.

(5) Ergibt sich die Beschlussunfähigkeit während der Sitzungen bei einer Abstimmung oder Wahl, so wird in einer der nächsten Sitzungen erneut abgestimmt oder gewählt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mit.

### § 35 Beschlüsse

(1) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(2) Für die Satzungsänderung sowie für Abwahlen ist eine Mehrheit von zwei Drittel, für den Auflösungsbeschluss eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Kreisparteitages bzw. der Hauptversammlung notwendig.

(3) Als Mitglieder für eine Mandatsprüfungskommission und als Stimmzähler können nur Mitglieder gewählt werden.

(4) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, es sei denn, dass ein Viertel der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangt oder die geheime Abstimmung nach der Satzung erfolgen muss. Die Stimmenauszählung erfolgt öffentlich. Stimmzettel sind verschlossen aufzubewahren, bis die Wahl rechtskräftig ist.

(5) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen für die Feststellung der Beschlussfähigkeit mit, jedoch nicht für die Ermittlung der Mehrheit.

### **§ 36 Wahlperioden**

(1) Zu allen Parteigremien ist mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr zu wählen.

(2) Die Wahlen sollen stattfinden:

a) in den Stadtbezirksverbänden im vierten Quartal jedes geraden Jahres oder im ersten Quartal eines jeden ungeraden Jahres.

b) im Kreisverband im zweiten oder dritten Quartal eines jeden ungeraden Jahres.

### **§ 37 Gleichstellung von Männern und Frauen**

(1) Der Kreisvorstand, die Stadtbezirksverbände sowie die Kreisvorstände der Vereinigungen und Sonderorganisationen sind verpflichtet, die rechtliche und tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern anzustreben.

(2) Frauen sollen an Parteiämtern in der CDU und an öffentlichen Mandaten mindestens zu einem Drittel beteiligt sein.

(3) Förmliche Kandidatenvorschläge bei Wahlen für Parteiämter haben den Grundsatz nach Abs. 2 zu beachten. Wahlgremien können Kandidatenvorschläge zurückweisen, die Frauen nur unzureichend berücksichtigen. Wird bei Gruppenwahlen zu Parteiämtern (ab Kreisebene) das Frauenquorum von einem Drittel nicht erreicht, ist dieser Wahlgang ungültig. Es ist ein zweiter Wahlgang vorzunehmen, zu dem weitere Vorschläge gemacht werden können. Dessen Ergebnis ist unabhängig von dem dann erreichten Frauenanteil gültig.

(4) Bei Direktkandidaturen für die Kommunalwahl ist durch den Kreisvorstand auf eine ausreichende Beteiligung von Frauen hinzuwirken.

(5) Bei der Aufstellung von Listen zur Kommunalwahl soll das vorschlagsberechtigte Gremium unter drei aufeinanderfolgenden Listenplätzen jeweils mindestens eine Frau vorschlagen. Wahlkreiskandidaten sollen dabei vorrangig berücksichtigt werden. Das Recht der über die Listenvorschläge entscheidenden Gremien, für jeden Listenplatz Frauen oder Männer als Ergänzungsvorschläge zu benennen, bleibt unberührt. Sollte es dem vorschlagsberechtigten Gremium nicht gelungen sein, ausreichend Frauen auf dem Listenvorschlag zu berücksichtigen, so ist dies vor der entscheidungsberechtigten Versammlung darzulegen und zu begründen.

### **§ 38 Wahlen**

(1) Die Mitglieder des Kreisvorstandes sowie die Delegierten für den Landesparteitag und den Bundesparteitag werden geheim durch Stimmzettel gewählt. Der jeweilige Stimmzettel soll die Namen aller vorgeschlagenen Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge enthalten.

(2) Alle sonstigen Wahlen können durch Handzeichen oder mit der erhobenen Stimmkarte durchgeführt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt und keine gesetzliche Bestimmung entgegensteht.

(3) Der Vorsitzende, der Schatzmeister und der Mitgliederbeauftragte sind einzeln zu wählen. Sie bedürfen zu ihrer Wahl der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt.

(4) Für die Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden, der weiteren Mitglieder des Kreisvorstandes und die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten des Kreisverbandes zum Landesparteitag und zum Bundesparteitag gelten die Bestimmungen über die Gruppenwahl.

(5) Die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zum Landesparteitag und zum Bundesparteitag erfolgt jeweils in einem Wahlgang. Ändert sich im Laufe der Amtszeit von Delegierten die Delegiertenzahl, so werden entsprechend der Stimmenzahl die in der Reihenfolge letzten Delegierten erste Ersatzdelegierte oder die nach Stimmenzahl ersten Ersatzdelegierten Delegierte. Die Amtszeit aller Delegierten und Ersatzdelegierten beginnt mit dem ersten Sitzungstag des jeweiligen Gremiums und endet 24 Monate später oder mit dem Beginn der Amtszeit der gewählten Nachfolger.

(6) Bei sämtlichen Gruppenwahlen sind Stimmzettel, auf denen nicht mindestens die Hälfte der zu Wählenden angekreuzt sind, ungültig. Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind als Personen zu wählen sind, sind ebenfalls ungültig. Gewählt sind die Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl in der Reihenfolge der abgegebenen gültigen Stimmen, auch dann, wenn sie nicht die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreichen. Ist die Entscheidung zwischen Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl erforderlich, erfolgt sie durch Stichwahl. Für Delegierten- /Ersatzdelegiertenwahlen sowie für Vertreter- /Ersatzvertreterwahlen kann die Versammlung vorab durch Beschluss ein abstraktes und sachlich angemessenes Kriterium festlegen, auf Grundlage dessen im Falle gleicher Stimmenzahlen die Reihenfolge der stimmengleich Gewählten ermittelt wird.

(7) Die Amtszeit von Parteigremien und Gremienmitgliedern endet

- a) mit dem Ende der jeweiligen Versammlung, die entsprechende Neuwahlen vorgenommen hat,
- b) mit der Amtsniederlegung,
- c) spätestens mit Ablauf der gesetzlichen Frist.

(8) Die Vorschriften der §§ 34 bis 38 gelten sinngemäß für Abstimmungen und Wahlen in allen Parteigremien der regionalen Organisationsstufen, der Vereinigungen und Sonderorganisationen im Kreisverband. Sie gelten auch für die Wahlen von Vertretern/Ersatzvertretern im Rahmen von Aufstellungsverfahren.

### **§ 39 Amtsbezeichnungen**

Alle Ämter und Funktionen stehen unabhängig von der sprachlichen Bezeichnung in gleicher Weise Frauen und Männern offen.

### **§ 40 Wählbarkeit**

In allen Parteigremien des Kreisverbandes ist ein Mitglied nur dann wählbar, wenn es nicht mehr als zwei weitere Parteiämter innehat (s. §5, Abs. 2).

### **§ 41 Schlussbestimmungen**

(1) Die Satzungen der nachgeordneten Verbände der CDU, der Vereinigungen und der Sonderorganisationen dürfen den Bestimmungen dieser Satzung nicht widersprechen.

(2) In allen Angelegenheiten, die durch die vorstehende Satzung nicht geregelt werden, gelten die Bestimmungen des Statuts der CDU Deutschland und die Satzung des CDU-Landesverbandes Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Satzung ist auf dem Kreisparteitag am 30. November 1987 beschlossen worden. Sie tritt unter gleichzeitiger Aufhebung der bisherigen Satzung und unter Verzicht auf die Rechtsfähigkeit des CDU-Kreisverbandes Wuppertal mit Wirkung vom 1. Januar 1988 in Kraft.

(4) Die beim Kreisparteitag am 22. Mai 1997 und 23. Juli 2003 beschlossenen Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

(5) Die durch die gesonderte Mitgliederversammlung am 1. Juni 2006 beschlossene Einführung des Mitgliederprinzips tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

(6) Die vom Parteitag am 20. Juni 2008 und 28. September 2012 beschlossenen Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

(7) Die vom Parteitag am 08. April 2016 beschlossenen Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

## II. VERFAHRENSORDNUNG

Verfahrensordnung zur Aufstellung von Bewerbern für die kommunalen Vertretungskörperschaften gemäß §20 der Satzung der CDU Wuppertal.

In Ausführung des Kommunalwahlgesetzes, der Kommunalwahlordnung und der Verfahrensordnung für die Aufstellung der Bewerber zu Kommunalwahlen im CDU-Landesverband Nordrhein-Westfalen gilt folgende Verfahrensordnung:

### **§ 1 Aufstellung der Bewerber für den Rat**

Als Bewerber der CDU für die Wahlen zum Rat der Stadt wird in einem Wahlvorschlag an den Kreiswahlleiter nur genannt, wer in einer Versammlung der wahlberechtigten Mitglieder der CDU in ihrem Wahlgebiet (Mitgliederversammlung) in geheimer Wahl hierzu gewählt worden ist.

### **§ 2 Mitgliederversammlung**

(1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der CDU Wuppertal, die am Tag der Mitgliederversammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben und seit drei Monaten in Wuppertal wohnen,

(2) Die Versammlung entscheidet darüber, ob von der gesetzlichen Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, Reservelisten-Bewerber, unbeschadet der Reihenfolge auf der Reserveliste, als Ersatzbewerber sowohl für die Wahlbezirke als auch für die Reserveliste zu bestimmen.

### **§ 3 Doppelmandat**

Die gleichzeitige Zugehörigkeit zum Europäischen Parlament, zum Bundestag, zum Landtag und zum Rat und zu einer Bezirksvertretung der Stadt soll vermieden werden. Vor Beginn einer Aufstellungsversammlung sollen die Kandidaten ihre Zustimmung zu dieser Regelung öffentlich erklären. In begründeten Ausnahmefällen kann der Kreisvorstand Ausnahmen von dieser Regelung zulassen.

### **§ 4 Vorschläge für die Aufstellung**

(1) Vorschläge zur Aufstellung an die Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied der CDU und von den Vorständen der Stadtbezirksverbände sowie vom Vorstand des Kreisverbandes schriftlich beim Kreisvorsitzenden eingereicht werden. Die Mitglieder des Stadtbezirksverbandes haben das Recht und die Aufgabe, in einer zu diesem Zweck einzuberufenden Versammlung die Bewerber für die Wahlkreise vorzuschlagen. Der jeweilige Bewerber sollte Mitglied im Stadtbezirksverband des Kommunalwahlbezirkes sein. Die Bestimmungen des § 37 der Kreissatzung finden auf das Verfahren Anwendung.

Die wahlberechtigten Mitglieder dieser Versammlung müssen an dem Versammlungstag das 16. Lebensjahr vollendet haben und seit drei Monaten in Wuppertal wohnen. Zuständig für die Einladung zu dieser Versammlung ist der Vorsitzende.

Die Versammlung wählt einen Schriftführer. Der Vorsitzende leitet die Versammlung und reicht den vom Schriftführer mitunterzeichneten Kandidatenvorschlag im eigenen Namen dem Kreisvorsitzenden ein.

(2) Der Kreisvorsitzende informiert die Stadtbezirksverbandsvorsitzenden spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung über die eingegangenen Bewerbervorschläge aus ihrem Stadtbezirksverband. Der Einladung zur Mitgliederversammlung wird eine Liste der eingegangenen Bewerbervorschläge für die Kommunalwahlbezirke beigelegt.

## **§ 5 Aufstellung der Bewerber für die Bezirksvertretungen**

(1) In den Stadtbezirken der Stadt wird eigens zu einer Mitgliederversammlung eingeladen, die das Recht und die Aufgabe hat, eine Liste der Bewerber für die Bezirksvertretungen durch Wahl aufzustellen. Die Bestimmungen des § 37 der Kreissatzung finden auf das Verfahren Anwendung. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den Mitgliedern der CDU im Stadtbezirk. Stimmberechtigt sind in dieser Versammlung die Mitglieder, die am Tag der Veranstaltung das 16. Lebensjahr vollendet haben und seit drei Monaten im Stadtbezirk wohnen.

Zuständig für die Einladung zur Mitgliederversammlung ist der Vorsitzende des Stadtbezirksverbandes; in den Fällen, in denen mehrere Stadtbezirksverbände in einem Stadtbezirk existieren, der Kreisvorsitzende. In diesem Falle hat der Kreisvorsitzende den Termin für die Mitgliederversammlung mit den Stadtbezirksverbandsvorsitzenden abzustimmen.

Die Versammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Schriftführer. Der Vorsitzende leitet die Versammlung und reicht die vom Schriftführer mitunterzeichnete Liste der gewählten Bewerber für die Bezirksvertretungen dem Kreisvorsitzenden ein. Für jede Liste ist ein Vertrauensmann und ein Stellvertreter gemäß Kommunalwahlgesetz zu wählen.

(2) In den Fällen, in denen die Liste der Bewerber für die Bezirksvertretung von mehr als einem Stadtbezirksverband aufzustellen ist, ist zwischen den Stadtbezirksverbänden Einvernehmen darüber zu erzielen, für welche der jeweiligen Listenplätze das Vorschlagsrecht den einzelnen Stadtbezirksverbänden zusteht. Wird Einvernehmen darüber nicht erzielt, dann verteilt sich das Besetzungsrecht der Listenplätze nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren unter Bezugnahme auf die Mitgliederzahlen zum vom Landesverband festgelegten Stichtag.

Kommt eine Liste für die Bezirksvertretungen innerhalb des vom Kreisvorstand für die Aufstellung der Listen bestimmten Zeitraumes nicht zustande, steht das Vorschlagsrecht dem Kreisvorstand zu. Die Wahl der Liste der Bewerber für die Bezirksvertretung erfolgt dann durch die Mitgliederversammlung, die die Bewerber für den Rat der Stadt aufstellt.

## **§ 6 Schlussbestimmungen**

Die Verfahrensordnung wurde vom Kreisparteitag am 05. März 1992 beschlossen. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Die beim Kreisparteitag am 22. Mai 1997 und 23.07.2003 beschlossenen Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft. Die Einführung des Mitgliederprinzips sowie die sich hieraus ergebenden Änderungen dieser Verfahrensordnung wurden durch Beschluss der gesonderten Mitgliederversammlung vom 1. Juni 2006 herbeigeführt.

Ergänzende und klarstellende Änderungen wurden vom Parteitag am 20. Juni 2008 beschlossen und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

**III.**  
**GESCHÄFTSORDNUNG**  
für die Kreisparteitage der CDU Wuppertal  
(Ergänzung der auf dem Kreisparteitag am 09.07.1969 beschlossenen und  
beim Kreisparteitag am 29.11.1975 geänderten Fassung)

**§ 1** Die Einladungen zum Kreisparteitag müssen unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und vorgeschlagener Tagesordnung schriftlich durch Infopost ergehen.

**§ 2** Der Kreisparteitag wählt nach der Eröffnung durch den Kreisvorsitzenden, oder in seiner Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter, ein Parteitagspräsidium, das aus dem Präsidenten und mindestens zwei Stellvertretern besteht. Der Präsident lässt durch den Parteitag eine Mandatsprüfungskommission, bestehend aus drei Mitgliedern, sowie mindestens fünf Stimmzähler wählen. Diese Wahlen erfolgen in offener Abstimmung.

**§ 3** Die Rechtmäßigkeit der Mandate wird durch die Kreisgeschäftsstelle festgestellt und durch die Mandatsprüfungskommission überprüft.

**§ 4** Die Parteitage sind nicht öffentlich. Durch besonderen Beschluss des Kreisvorstandes kann ein Parteitag auch öffentlich durchgeführt werden.

**§ 5** Der gewählte Präsident leitet den Parteitag, er fördert die Arbeit des Parteitages und wahrt die Ordnung. Ihm steht das Hausrecht im Sitzungssaal zu. Er leitet und schließt die Sitzung.

**§ 6** Der Präsident stellt jeden Punkt der Tagesordnung zur Beratung. Ist die Rednerliste erschöpft oder meldet sich niemand zu Wort, so erklärt er die Beratung für geschlossen. Der Parteitag kann die Beratung abbrechen oder schließen. Der Beschluss erfolgt auf Antrag mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder des Parteitages. Bei mehreren vorliegenden Anträgen wird zunächst über den weitest gehenden Antrag abgestimmt. Welcher Antrag der weitest gehende ist, bestimmt der Präsident.

**§ 7** Der Präsident erteilt das Wort nach der Rednerliste. Mitgliedern des Geschäftsführenden Kreisvorstandes kann das Wort außerhalb der Reihenfolge erteilt werden.

**§ 8** Sachanträge und Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung müssen mindestens 14 Tage vor dem Parteitag schriftlich bei der Kreisgeschäftsstelle eingegangen sein; sie müssen den Mitgliedern einschließlich Begründung mit der Einladung bekanntgegeben werden.

a) Antragsberechtigt sind:

1. der Kreisvorstand
2. jeder Stadtbezirksverband
3. jede Vereinigung und Sonderorganisation
4. mindestens 15 Mitglieder
5. die Arbeitskreise des Kreisparteivorstandes

b) Abänderungsanträge zur vorgelegten Tagesordnung können während des Parteitages mündlich gestellt werden. Antragsberechtigt sind hier die Mitglieder. Das gleiche gilt auch für Entschließungsanträge zur Tagesordnung. Initiativanträge müssen schriftlich mit den Unterschriften von 15 Mitgliedern eingebracht werden.

**§ 9** (a) Geschäftsordnungsanträge betreffen folgende Verfahrensfragen:

- (1) Aufhebung, Vertagung oder Unterbrechung der Sitzung,
- (2) Änderung der Tagesordnung oder Übergang zum nächsten Punkt oder Tagesordnung,
- (3) Vertagung eines Beratungsgegenstandes oder seine Überweisung an ein anderes Parteiorgan,
- (4) Schluss der Aussprache,
- (5) Schluss der Rednerliste,
- (6) Anwendungsfragen der Satzung, der Geschäfts- oder Wahlordnungen,
- (7) Antrag auf Begrenzung der Redezeit.

(b) Der Präsident erteilt das Wort zur Geschäftsordnung außerhalb der Rednerliste unmittelbar im Anschluss an die Ausführungen des gerade sprechenden Redners. Über Geschäftsordnungsanträge ist gesondert und vor der weiteren Behandlung der Sache selbst zu beraten und abzustimmen. Es ist nur je ein Redner dafür oder dagegen zu hören. Die Redezeit beträgt für jeden der beiden Redner höchstens drei Minuten.

(c) Der Präsident kann nach Abschluss eines Tagesordnungspunktes das Wort zu einer persönlichen Erklärung erteilen.

**§ 10** Wortmeldungen erfolgen durch Handzeichen. Sie sind in der Reihenfolge der Anmeldungen in die Rednerliste aufzunehmen. Zu Anträgen ist dem Antragsteller zuerst das Wort zu erteilen. Wird der Antrag auf Schluss der Rednerliste oder der Aussprache gestellt, so hat der Präsident sofort die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekanntzugeben.

**§ 11** Bei Wortmeldungen zu verschiedenen Themen kann der Präsident die Wortmeldungen entsprechend zusammenfassen, aber nur jeweils in der Reihenfolge der Wortmeldungen.

**§ 12** Der Präsident kann außer den Gästen zur Begrüßung und den Referenten, nur Mitgliedern das Wort erteilen. Wenn Arbeitskreise gebildet werden, können Gäste in diesen Arbeitskreisen gehört werden.

**§ 13** Der Parteitag kann auf Antrag die Redezeit begrenzen.

**§ 14** Der Präsident kann Redner, die vom Beratungsgegenstand abschweifen, zur Sache verweisen. Er kann Sitzungsteilnehmer, welche die Ordnung verletzen, zur Ordnung rufen; sie notfalls von der weiteren Teilnahme ausschließen.

**§ 15** Der Präsident kann Rednern, die in derselben Rede zweimal zur Sache verwiesen oder zweimal zur Ordnung gerufen werden, das Wort entziehen. Ist einem Redner das Wort entzogen, so kann er es zum gleichen Beratungsgegenstand nicht wieder erhalten.

**§ 16** Entsteht störende Unruhe, die den Fortgang der Beratung in Frage stellt, kann der Präsident die Sitzung unterbrechen.

**§ 17** Über den Ablauf des Parteitages ist eine Niederschrift zu fertigen. Beschlüsse des Parteitages sind wörtlich zu protokollieren. Die Geschäftsstelle stellt den Protokollführer. Das Protokoll ist vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterschreiben.

**§ 18** Der Kreisparteitag kann mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder Abweichungen von dieser Geschäftsordnung beschließen.



**IV.**  
**REISEKOSTEN-REGELUNG**  
des  
**CDU-Kreisverbandes Wuppertal**  
(beschlossen beim Kreisparteitag am 05.03.1992)

1. Reisen, für die die entstehenden Kosten durch die Kreispartei gezahlt werden, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Geschäftsführenden Kreispartei Vorstandes oder des Schatzmeisters. Die Zustimmung ist unverzüglich nach Eingang der Tagungsunterlagen zu beantragen.

Der Antrag ist bei dem Kreisgeschäftsführer einzureichen, der unverzüglich die Entscheidung des Geschäftsführenden Kreisvorstandes/des Schatzmeisters herbeiführt.

Eine nachträgliche Abrechnung ohne vorherige Zustimmung oder Aufrechnung von Reisekosten gegen Forderungen des Kreisverbandes ist nicht möglich.

2. Grundsätzlich können nur Kosten für Reisen von gewählten Delegierten zu auswärtigen Parteitagern übernommen werden.

3. Bei Reisen werden gewährt:

**Fahrtkosten** der Deutsche Bahn AG 1. Klasse inkl. IC/EC-Zuschläge, soweit die Fahrtkosten nicht von anderer Seite gezahlt werden; insbesondere werden keine Fahrtkosten gewährt für Bundestagsabgeordnete bei Reisen im gesamten Bundesgebiet, für Landtagsabgeordnete bei Reisen im Lande Nordrhein-Westfalen, und für Stadtverordnete bei Dienstfahrten im Stadtgebiet Wuppertal. Bei Benutzung eines eigenen PKWs können dem Halter des PKWs die Fahrtkosten in Höhe der entsprechenden Fahrtkosten 1. Klasse als Entschädigung für die PKW-Kosten gezahlt werden.

4. Bei Reisen ins Ausland werden Tage- und Übernachtungsgelder in Anlehnung an die entsprechenden Reisevorschriften des Landes bzw. Bundes gewährt.

**V.**  
**FINANZ- UND BEITRAGSORDNUNG**  
**der CDU Wuppertal**

**§ 1 Mitgliedsbeiträge**

(1) Jedes Mitglied hat seinen Monatsbeitrag nach der gewählten Zahlungsweise im Voraus zu entrichten.

(2) Die Höhe des monatlichen Beitrages ergibt sich durch Selbsteinschätzung des Mitgliedes unter Berücksichtigung seines Einkommens.

(3) Der Mindestbeitrag beträgt € 6,50 pro Monat. Der Mindestbeitrag für Mandatsträger beträgt € 17 pro Monat.

(4) Oberbürgermeister, sonstige kommunale Wahlbeamte und aufgrund der Parteizugehörigkeit in Vorstände und Geschäftsführungen von kommunalen Gesellschaften berufene: 1,75 % des Grundgehaltes als Parteibeitrag.

(5) Für Mitglieder ohne eigenes Einkommen und Mitglieder mit einem Bruttoeinkommen von weniger als monatlich 1.000 Euro kann der Kreisvorstand auf Antrag des Mitglieds einen ermäßigten monatlichen Mindestbeitrag von 5 Euro festlegen.

(6) Der Kreisvorstand kann in besonderen Fällen Mitgliederbeiträge erlassen, ermäßigen oder stunden. Das Vorliegen der Gründe für das Erlassen, die Stundung oder die Ermäßigung der Beiträge ist jährlich zu prüfen.

**§ 2 Personenkreis und Höhe der Sonderbeiträge**

1. Bürgermeister, Fraktionsvorsitzende, Stadtverordnete, Bezirksbürgermeister, stellvertretende Bezirksbürgermeister, Fraktionsvorsitzende in den Bezirksvertretungen und Bezirksvertreter: 30 % der Aufwandsentschädigung.

2. Mitglieder, die auf Vorschlag der CDU weitere kommunale Ehrenämter innehaben (Verwaltungsräte, Bezirksplanungsrat, Landschaftsversammlung, Aufsichtsräte und ähnliche) zahlen 30 % der Aufwandsentschädigung; da, wo lediglich Sitzungsgeld in den Gremien gezahlt wird, 30 % der Sitzungsgelder unaufgefordert an die CDU Wuppertal.

Die Regelungen des Absatzes 1 und 2 werden im Jahr 2014 daraufhin überprüft, ob eine weitere Anpassung erforderlich ist.

4. Mitglieder des Deutschen Bundestages zahlen einen monatlichen Sonderbeitrag von € 250,-.

5. Mitglieder des Landtages zahlen einen monatlichen Sonderbeitrag von € 150,-.

**§ 3 Wahlkampfumlage**

(1) Gewählte Mitglieder des Rates und der Bezirksvertretungen führen die ersten sechs Monate ihre Aufwandsentschädigung zur Finanzierung des Wahlkampfes an die Partei ab.

Mit den Kandidaten für die Direktwahl des Oberbürgermeisters, den Bundestags- und Landtagskandidaten wird vom geschäftsführenden Kreisvorstand eine Vereinbarung über die Beteiligung an den Wahlkampfkosten für den Fall ihrer Wahl geschlossen. Die Vereinbarung ist dem Kreisvorstand zur Genehmigung vorzulegen.

(2) Rückt ein Mitglied während der laufenden Wahlperiode in ein Mandat nach, so ist für jedes begonnene und die Folgejahre bis zum gesetzlichen Ende der Wahlzeit je eine volle monatliche Aufwandsentschädigung an die Partei abzuführen.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Finanz- und Beitragsordnung ist vom Kreisparteitag am 22. Mai 1997 beschlossen worden. Sie tritt unter gleichzeitiger Aufhebung bisheriger Regelungen in Kraft. Die beim Kreisparteitag am 28. September 2012 beschlossenen Regelungen treten unter gleichzeitiger Aufhebung der bisherigen Regelungen zum 1. Oktober 2012 in Kraft. Die beim Kreisparteitag am 28. März 2014 beschlossenen Regelungen treten unter gleichzeitiger Aufhebung der bisherigen Regelungen zum 1. April 2014 in Kraft. Die beim Kreisparteitag am 8. April 2016 beschlossenen Regelungen treten unter gleichzeitiger Aufhebung der bisherigen Regelungen sofort in Kraft.

---

Raum für persönliche Notizen